

SEESTADT BREMERHAVEN



Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten

Berichtszeitraum: 01.02.2019 – 31.12.2019



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Referat Innenrevision/Antikorruption – Ref. I/6 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Erster Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für den Zeitraum 01.02.2019 bis zum 31.12.2019

1. Einleitung

Für die Umsetzung des „Ortsgesetzes zur Durchführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven“ und die Neufassung der „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie) wurde zu Beginn des Jahres 2019 das Referat „Innenrevision/Antikorruption“ (I/6) eingerichtet. Das Referat ist organisatorisch beim Oberbürgermeister im Dezernat I angesiedelt. Erstmals wurde festgelegt, dass der/die Antikorruptionsbeauftragte jährlich über die Tätigkeiten und Vorkommnisse schriftlich zu berichten hat. In Anpassung an das Kalenderjahr erfasst dieser Bericht einen verkürzten Zeitraum.

2. Antikorruptionsbeauftragte/Antikorruptionsbeauftragter (AKB)

Der Magistrat ernannte mit Wirkung vom 01. Februar 2019 Frau Angelika Follstich zur Antikorruptionsbeauftragten (AKB) und Herrn Frank Junge zum stellvertretenden Antikorruptionsbeauftragten.

Der Tätigkeitsbereich der AKB umfasst alle Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen, Referaten und Betriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Das Aufgabengebiet der AKB liegt insbesondere in der Korruptionsprävention. Hierzu gehören unter anderem die Beratung und Unterstützung der Führungskräfte, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, außerdem steht sie als Ansprechperson für Bedienstete sowie Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Die Repression (Strafverfolgung) obliegt nicht der AKB.

Frau Follstich und Herr Junge haben sich im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an mehreren Fortbildungsveranstaltungen fachlich weiterqualifiziert.

3. Rechtliche Grundlagen zur Korruptionsbekämpfung

Verwaltungsrecht

- Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven
- Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen u. Geschenken
- Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Bremisches Beamtengesetz
- Beamtenstatusgesetz

Tarifrecht

§ 3 (3) TV-L, § 3 (2) TVöD Allgemeine Arbeitsbedingungen

Das geltende *Strafrecht* kennt keinen eigenständigen Straftatbestand der Korruption, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedene Straftatbestände.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere:

§ 331 StGB Vorteilsannahme

§ 332 StGB Bestechlichkeit

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

§ 334 StGB Bestechung

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

§ 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung

§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

4. Prävention

Der Kernprozess der Prävention/Beratung durch die AKB wird über unterschiedliche Aufgaben und Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung definiert.

Eine wesentliche Aufgabe ist hierbei die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats, aber auch der Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung einer guten Antikorruptionsarbeit.

Im Berichtszeitraum wurde eine gute Kooperation mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Freien Hansestadt Bremen geschaffen. Diese ist unter anderem im Arbeitskreis der Antikorruptionsbeauftragten der norddeutschen Länder (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen) vertreten. Frau Follstich und Herr Junge wirken im Antikorruptionsrat mit. Der Antikorruptionsrat dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen im Land Bremen sowie der Entwicklung von Konzepten und Grundlagen.

4.1 Sensibilisierungen der Beschäftigten

Eine wesentliche Aufgabe der Antikorruptionsbeauftragten ist es, Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen zu initiieren.

Gemeinsam mit der ZAKS wurden zunächst mehr als 120 Führungskräfte zu den Grundlagen der Korruptionsprävention geschult. Zusätzlich wurde in einer zweiten Schulungsrunde ihre besondere Rolle bei der Prävention sowie bei Vorkommnissen thematisiert.

Ferner erhielten 90 Beschäftigte des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien sowie weitere 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Ortspolizeibehörde, die ihr Tätigkeitsfeld in der Beschaffung von Lieferung und Leistung sowie Auftragsvergabe haben, die Basisschulung zum Thema Korruptionsprävention.

Weiterhin wurden vom Referat Innenrevision/Antikorruption zum Thema „Antikorruption“ Informationsveranstaltungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hochschulanwärter 2019 durchgeführt.

4.2 Beratungen

Unter Beratungen werden Anfragen an die AKB bzw. an den Vertreter verstanden, die unterschiedliche Auslöser aufweisen.

Zurzeit sind es grundsätzliche Fragen zu korruptionspräventiven Aspekten als auch konkrete absichernde Anfragen.

In der Zeit vom 01.02.2019 bis zum 31.12.2019 gingen 12 konkrete absichernde Anfragen ein, die entsprechend der Rechtsgrundlagen geprüft wurden.

Im Rahmen weiterer Besprechungen mit Amtsleitungen wurden diverse grundsätzliche Beratungsgespräche geführt.

5. Sponsoring

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Punkt V) ist die AKB ab einem Wert über 5.000 € am Verfahren zu beteiligen.

In dem Berichtszeitraum wurde die AKB bei vier Sponsoring-Vereinbarungen erst im Nachhinein beteiligt. Bei einem weiteren Prüfauftrag wurde das Referat I/6 nicht abschließend beteiligt.

Mit den Beteiligten ist zwischenzeitlich eine Verständigung über ein zukünftig einwandfreies Verfahren herbeigeführt worden.

6. Gefährdungsatlas

Um eine gute Grundlage für die Korruptionsprävention zu haben, ist unter Punkt 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie geregelt, dass unter Mithilfe der AKB in jedem Dezernat eine Risikoanalyse unter Verwendung einheitlicher Kriterien durchzuführen ist. Die Ergebnisse werden nach Organisationseinheiten zusammengefasst und bilden den Gefährdungsatlas eines Dezernats. Festgestellte Organisationsdefizite sind entsprechend abzustellen.

Der Gefährdungsatlas wird Hinweise über den Grad der Korruptionsgefährdung von Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Wirksamkeit vorhandener Sicherungssysteme in der entsprechenden Dienststelle oder Organisationseinheit geben.

Er dient bei Fertigstellung daher auch dem Schutz der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, denn die Führungskräfte müssen in die Lage versetzt sein, in einem transparenten Aufgabenfeld ihre Arbeit korrekt erledigen zu können.

Zur Unterstützung und Ermittlung der Risiken für den jeweiligen Amtsbereich wurde ein Fragebogen zur Feststellung der Korruptionsgefährdung mit 9 Fragen zu den ausführenden Tätigkeiten sowie der Häufigkeit dieser Tätigkeiten erstellt und im Berichtszeitraum den meisten Dezernaten zur Selbsteinschätzung übermittelt und entsprechend beantwortet. Anschließend wurden die Ergebnisse vom Referat I/6 zusammengestellt und bewertet. Im Anschluss wurden die vorläufigen Ergebnisse mit den Amtsleitungen reflektiert.

Die Fragestellungen orientieren sich dabei an den Empfehlungen der Zentralen Antikorruptionsstelle der Freien Hansestadt Bremen sowie an den Ziffern 2.1 und 2.2 der obengenannten Richtlinie.

Bei Feststellungen erhöhter Korruptionsgefährdungen wurden für diese Bereiche detailliertere Fragen zur Erstellung der Risikoanalyse gestellt. Ergebnisse stehen noch aus.

Bei Vorliegen der Antworten kann der Gefährdungsatlas für das jeweilige Dezernat erstellt werden und wird der Dezernatsleitung vorgestellt.

7. Intranet-Auftritt

Das Referat I/6, Innenrevision/Antikorruption, hat im Intranet die Basisschulung zur Korruptionsprävention, die rechtlichen Grundlagen, den aktualisierten Verhaltenskodex sowie die Empfehlungen für Führungskräfte hinterlegt; das Material ist somit jederzeit für alle einsehbar.

8. Fazit und Ausblick

Die durchgeführten Schulungen haben sehr positive Rückmeldungen der Teilnehmenden gebracht. Eine verstärkte Sensibilisierung kann festgestellt werden. Somit ist es ein Ziel, im laufenden Jahr die Fortführung der Schulungen zur weiteren Sensibilisierung anzubieten. Dafür stehen über das zentrale Fortbildungsangebot des Personalamtes weitere Termine für interessierte Beschäftigte zur Verfügung.

Die Befragung zur Erstellung eines Gefährdungsatlasses ist fortzuführen. Auch gilt es, die Erkenntnisse aus den begonnenen Risikoanalysen zu nutzen, um konkrete Schwachstellenanalysen einzelner Geschäftsprozesse mit den einzelnen Fachbereichen zu erarbeiten und daraus Maßnahmen zu entwickeln.

Schutzgut der Korruptionsprävention ist die Integrität der öffentlichen Verwaltung. Es darf deshalb nicht auch nur im Geringsten der Anschein entstehen, sie wäre für Zuwendungen empfänglich.

Gelebte Vertrauenskultur ist wesentlich für ein Klima der Redlichkeit, in dem es für jede und jeden selbstverständlich ist, sich regelkonform zu verhalten und den Verhaltenskodex zu leben.